jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/7/1 6Ob654/82, 5Ob32/06a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1982

Norm

3.ABGBTeilnov §75
AußStrG §170

Rechtssatz

Ein Erbteilsübereinkommen kann nicht dazu führen, dass der Erbengläubiger zur Befriedigung oder Sicherung seiner Forderung auf das dem Erben nach diesem Übereinkommen zustehende Gut oder überhaupt in seinen Rechten beschränkt wird. Es hindert den Erbgläubiger auch nicht, von dem ihm durch § 75 3.Teilnovelle zum ABGB eingeräumten Recht Gebrauch zu machen. Er kann unter den Voraussetzungen des § 379 Abs 2 eine einstweilige Verfügung beantragen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 654/82
  Entscheidungstext OGH 01.07.1982 6 Ob 654/82
  Veröff: SZ 55/101
- 5 Ob 32/06a
  Entscheidungstext OGH 07.03.2006 5 Ob 32/06a
  nur: Ein Erbteilsübereinkommen kann nicht dazu führen, dass der Erbengläubiger zur Befriedigung oder Sicherung seiner Forderung auf das dem Erben nach diesem Übereinkommen zustehende Gut oder überhaupt in seinen Rechten beschränkt wird. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0008296

Dokumentnummer

JJR_19820701_OGH0002_0060OB00654_8200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at